

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rogberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. W. Rogberg in Frankenberg i. Sa.

Er scheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 A 50 S, monatlich 60 S. Einzelnummern laufende Monate 6 S, früherer Monate 10 S. **Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Voten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands nach Defekterreich angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar frühestens bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetermins. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. **51. Telegramme:** Tagelicht Frankenburg.

Anzeigenpreis: Die 4-gesp. Zeile oder deren Raum 15 A, bei Solof- und Einzelnummern 12 A; im amtlichen Teil pro Zeile 40 S; Einzelexemplar im Redaktionsbüro 35 A. Für Kurzerzählungen und literarischen Satzung, für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Ausschreibung werden 25 A Ertragsgebühr berechnet. Inseraten-Ausschreibung auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditoren.

Abonnements auf das Tageblatt

auf den Monat März nehmen unsere Tagesblattausgeber und unsere bekannten Ausgabestellen in Stadt und Land, sowie alle Postanstalten entgegen.

Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Flöha.

Die Musterung aller in dem Aushebungsbezirk Flöha aufhältlichen, im Jahre 1891 geborenen Militärpflichtigen, sowie der Militärpflichtigen früherer Altersklassen, über deren Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden noch keine endgültige Entscheidung erfolgt ist, einschließlich der Ueberfähigen und der noch nicht Eingestellten, wird wie folgt abgehalten:

1. in Grünhainichen im „Hotel zur Post“

Donnerstag, den 9. März, für die Orte Bienenbach b. Gr. und Grünhainichen, **Freitag, den 10. März,** für die Orte Vordorf und Warbach;

2. in Zschopau im „Kaisersaal“

Sonnabend, den 11. März, für die Stadt Zschopau; **Montag, den 13. März,** für die Orte Dittersdorf, Gornau, Schlöffen-Porschen-dorf und Weibach;

3. in Oederan im Gasthof „Bellevue“

Donnerstag, den 16. März, für die Orte Stadt Oederan und Wingen-dorf; **Freitag, den 17. März,** für die Orte Bärnichen bei Oederan, Weitenau, Frankens-stein, Gahlen, Gärbersdorf, Hartha, Deydorf, Rixbach, Memmen-dorf, Schöner-stadt und Thiemendorf;

4. in Frankenberg im „Webermeisterhaus“

Sonnabend, den 18. März, für die im Jahre 1889 und 1890 und früher geborenen Mannschaften der Stadt Frankenberg, sowie für alle Militärpflichtigen der Orte Altenhain und Auerwalde; **Montag, den 20. März,** für die im Jahre 1891 geborenen Mannschaften der Stadt Frankenberg; **Dienstag, den 21. März,** für die Orte Ebersdorf, Gornsdorf, Irbersdorf, Nieder-lichtenau, Sachsenburg und Anhalt Sachsenburg; **Mittwoch, den 22. März,** für die Orte Braunsdorf, Dittersbach, Gutten-dorf, Hausdorf, Lichtenwalde, Merzdorf, Mühlbach, Neudörfchen, Oberlichtenau und Ortelsdorf;

5. in Flöha im „Lorenzsohn Gasthof“

Donnerstag, den 23. März, für die Orte Augustsburg, Dorffschellenberg und Eppendorf; **Freitag, den 24. März,** für die Orte Erdmannsdorf, Merzdorf, Oberwiesla und Blaus-Bernsdorf; **Sonnabend, den 25. März,** für die Orte Falkenau, Flöha und Gädelsberg; **Montag, den 27. März,** für die Orte Grünberg, Gemmersdorf, Gohensichte, Rum-merdorf, Reubsdorf und Niedermiesla.

Ueber vorliegende Reklamationsanträge wird am **14. März dieses Jahres in Zschopau** und am **28. März dieses Jahres** zum Votungstage in Flöha entschieden werden. Die eingangsgedachten Militärpflichtigen haben sich daher, soweit sie nicht von der Bestellung zur Musterung ausdrücklich entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind, an den vorerwähnten Tagen und Stunden behufs ihrer Musterung in dem bestimmten Lokale **pünktlich** und in **reinem Zustand** vor der Ersatzkommission zu stellen. Die Bestellungsbescheide sind zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mark mitzubringen.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verdient haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Wer betrunken oder in schmutzigem Zustande zum Musterungstermin erscheint, bezgleichen, wer sich im Musterungslotale ungebührlich benimmt, hat eine Geldstrafe von 10 Mark oder im Falle der Ueberschuldung derselben eine Haftstrafe von 2 Tagen zu erwarten.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis beizubringen, welches, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich (als Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armenarzt u. dergl.) angestellt ist, durch die Ortsbehörde beglaubigt sein muß.

Wer an **Epilepsie** leidet, hat auf eigene Kosten **drei** glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Ebenso haben diejenigen Militärpflichtigen, welche **schwerhörig, taubstumm** oder mit **geistigen Gebrechen** behaftet sind, bei ihrer Bestellung ärztliche Atteste oder Schulzeugnisse vorzulegen.

Militärpflichtige dürfen sich im Musterungstermine **freiwillig zum Dienst Eintritt melden.**

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung. Doch wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß **nur zur Musterung** auf die Vorteile der Losnummer verzichtet werden kann.

Die **Losung** der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt

Dienstag, den 28. März 1911,

vormittags von 9 Uhr an im „Lorenzsohn Gasthof“ in Flöha.

Es bleibt den Militärpflichtigen überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. **Bezüglich der Reklamation wird noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht.**

Militärpflichtige oder deren Angehörige können unter den in §§ 32 und 33 der Wehrordnung bezeichneten Voraussetzungen um **Jurückstellung** vom Militärdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse nachsuchen. Die zur Begehrung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse sind **vor der Musterung oder spätestens im Musterungstermine** zur Sprache zu bringen. Diese Anträge sind durch Zeugnisse, welche von in Amt und Pflicht

stehenden Personen ausgefertigt sind, oder durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstücken und zu bekräftigen. Auf die Zuficherung eines nachträglich zu führenden Bescheides kann keine Rücksicht genommen werden.

Es ist wünschenswert, daß, wenn Besuche um Jurückstellung Militärpflichtiger als einziger Ernährer angebracht werden, die Eltern der betreffenden Militärpflichtigen vor der Ersatzkommission sich mit einfinden, da die behauptete Erwerbunfähigkeit gegebenenfalls durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß.

Die Herren **Gemeindevorstände** sollen für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge tragen, auch persönlich die Bestellungsamtlichen zur Musterung begleiten. Die Rekrutierungshammrollen sind mit zur Stelle zu bringen.

Flöha, am 20. Februar 1911.

Der Zivilvorsitzende:
der königlichen Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Flöha.

Topographische Feldarbeiten der Landesvermessung betr.

Die Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabes wird im Sommerhalbjahre 1911 wieder topographische Feldarbeiten vornehmen.

Der hierüber ergangene offene Befehl wird nachstehend unter **○** bekannt gegeben. Zugleich wird die größte Schonung der ausgestellten Signalstationen sowohl den beteiligten Grundstücksbesitzern, als auch allen Unbeteiligten besonders zur Pflicht gemacht. Beschädigungen, Umwerfen oder gar Entwenden dieser Stangen würden, soweit nicht härtere Strafen im Einzelfalle einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Flöha, am 21. Februar 1911.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Offener Befehl

für den Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des königlichen Generalstabes und die ihm untergebenen Offiziere, Topographen und Hilfstopographen

an die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, Grundbesitzer, Einwohner, Staats- und Gemeindebeamten im Königreiche Sachsen, die militärisch-topographische Aufnahme, die Nachprüfungen und Höhenmessungen derselben betreffend.

Die erforderlichen topographischen Feldarbeiten der Landesvermessung finden im Gebiete des Königreiches Sachsen im Jahre 1911 von Mitte März ab bis zum Herbst statt und sind dem Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des Generalstabes, sowie mehreren ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen übertragen worden.

Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens bedarf es aber der Mitwirkung der Gemeinden, der selbständigen Gutsbezirke, der Grundbesitzer, der Einwohner, sowie der Staats- und Gemeindebeamten in den genannten Landesteilen, und werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes auch ihrerseits kräftig und eifrig mitzuwirken.

Die dem Vorstände der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen zu gewährenden Hilfestellungen bestehen vorzüglich in folgendem:

1. Bei Befichtigung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohlunterrichtet sind, gegen ortsübliche Bezahlung zu stellen.

2. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Gemeinden dem Vorstände der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen auf Verlangen Reisefuhrer gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort bar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.

3. Die Gemeinden und Beamten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende oder zu prüfende Gelände in sich fassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Vorstände der Abteilung für Landesaufnahme, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hilfstopographen auf Erfordern zur Einsicht und allenfalls nötigen Nachbildung mitzuteilen; auch den kommandierten Topographen die erforderlichen Aufzeichnungen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausföhrlich als möglich zu geben. Grundsteuerdokumente und die dazu gehörigen Zeichnungen sowie Messblätter und Messblattduplikate sind lediglich in den Diensträumen der mit ihrer Aufbewahrung betrauten Geschäftsstellen zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Gegen Vorzeigung dieses offenen Befehls sind sowohl der Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme als auch die genannten Offiziere, Topographen und Hilfstopographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener und Burshen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat an den Beteiligten unmittelbar eine angemessene Bezahlung zu erfolgen. In Streitfällen ist eine Bezahlung nach ortsüblichen Sätzen von der Gemeindebehörde festzustellen.

Die Fournage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist nach den Sätzen des Naturalleistungsgesetzes herzugeben und wird sofort nach ortsüblichen Preisen bezahlt.

Ueberhaupt wird erwartet, daß dem Vorstände der Abteilung für Landesaufnahme den Offizieren, Topographen und Hilfstopographen alle anderen Hilfestellungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden und es wird besonders zu den Grundbesitzern, Einwohnern und Beamten das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal zur Erleichterung des nützlichen Zweckes dieser Unternehmung beitragen werden.

Dresden, am 26. Januar 1911.

Ministerium des Innern.

L. S. **gez. Dittum.**

Finanzministerium.

L. S. **gez. Seydewitz.**